



Eigenerklärung zur Eigenschaft als Forschungseinrichtung sowie zur nichtwirtschaftlichen Tätigkeit

Zuwendungen (bzw. Zuweisungen) müssen daraufhin überprüft werden, ob sie im Einklang mit den beihilferechtlichen Bestimmungen des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) stehen. Dies ist grundsätzlich der Fall, wenn die Zuwendung (bzw. Zuweisung) keine Beihilfe im Sinne des Artikel 107 Absatz 1 AEUV darstellt, oder unter Beachtung der einschlägigen beihilferechtlichen Regelungen gewährt wird.

Zuwendungen (bzw. Zuweisungen) für nichtwirtschaftliche Tätigkeiten einer Forschungseinrichtung werden unter bestimmten Voraussetzungen nicht als Beihilfe im vorgenannten Sinne gewertet.

Das bedingt zunächst, dass der Zuwendungs- bzw. Zuweisungsempfänger eine Forschungseinrichtung im Sinne des Unionsrahmens für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (FuEuI-Rahmen)¹ ist. Gemäß Nr. 1.3, Randnummer 15 ee) des FuEuI-Rahmens ist hierfür Voraussetzung,

- dass die **Hauptaufgabe** der Einrichtung des Zuwendungs- bzw. Zuweisungsempfängers darin besteht, **unabhängige** Grundlagenforschung, industrielle Forschung oder experimentelle Entwicklung zu betreiben oder die Ergebnisse derartiger Tätigkeiten durch Lehre, Veröffentlichung oder Wissenstransfer zu verbreiten,
- dass die Einrichtung des Zuwendungs- bzw. Zuweisungsempfängers, sofern sie auch wirtschaftlich tätig ist, die wirtschaftlichen und nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten sowie deren Kosten, Finanzierung und Erlöse durch die Anwendung einer geeigneten Buchführung eindeutig voneinander trennen kann, sodass keine Gefahr der Quersubventionierung wirtschaftlicher Tätigkeiten besteht (sogenannte „**Trennungsrechnung**“),
- und dass Unternehmen, die beispielsweise als Anteilseigner oder Mitglied bestimmenden Einfluss auf die Einrichtung des Zuwendungs- bzw. Zuweisungsempfängers ausüben können, **kein bevorzugter Zugang** zu den von ihr erzielten Ergebnissen gewährt wird.

Damit eine Zuwendung (bzw. Zuweisung) nicht als Beihilfe gewertet wird, muss die jeweilige Forschungseinrichtung daher gewährleisten, dass die Zuwendung (bzw. Zuweisung) ausschließlich für nichtwirtschaftliche Tätigkeiten verwendet wird.

In der Regel betrachtet die Europäische Kommission gemäß Nr. 2.1.1., Randnummer 19 a) des FuEuI-Rahmens insbesondere sog. primäre Tätigkeiten von Forschungseinrichtungen als nichtwirtschaftliche Tätigkeiten, das heißt

- die Ausbildung von mehr und besser qualifizierten Humanressourcen,
- die unabhängige Forschung und Entwicklung zur Erweiterung des Wissens und des Verständnisses, auch im Verbund, wenn die Forschungseinrichtung eine wirksame Zusammenarbeit eingeht,
- die weite Verbreitung der Forschungsergebnisse auf nichtausschließlicher und nichtdiskriminierender Basis, z. B. durch Lehre, frei zugängliche Datenbanken, allgemein zugängliche Veröffentlichungen oder offene Software.

¹ ABl. C 198 vom 27.6.2014, S. 1.



Seite 2 von 2

Die Erfüllung vorgenannter Bedingungen sind Mindestvoraussetzung, damit Forschungseinrichtungen eine Förderquote von bis zu 100 % gewährt werden kann.

Hiermit erklären wir im Zusammenhang mit unserer Antragstellung für das Projekt:

(Titel oder Förderkennzeichen (FKZ))

1. dass die **Hauptaufgabe** unserer Einrichtung darin besteht, **unabhängige** Grundlagenforschung, industrielle Forschung oder experimentelle Entwicklung zu betreiben oder die Ergebnisse derartiger Tätigkeiten durch Lehre, Veröffentlichung oder Wissenstransfer zu verbreiten,
2. dass, sofern von unserer Einrichtung auch wirtschaftliche Tätigkeiten ausgeübt werden, die Kosten, Finanzierung und Erlöse unserer wirtschaftlichen und nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten mittels einer geeigneten Buchführung eindeutig voneinander getrennt werden, sowie ferner,
3. dass keinem Unternehmen, das beispielsweise als Anteilseigner oder Mitglied bestimmenden Einfluss auf unsere Einrichtung ausüben kann, ein bevorzugter Zugang zu den von unserer Einrichtung erzielten Ergebnissen gewährt wird – und zwar weder im vorliegenden Projekt noch darüber hinaus,
4. und dass die beantragte Zuwendung/Zuweisung gemäß Nr. 2.1.1. des FuEuI-Rahmens ausschließlich für nichtwirtschaftliche Tätigkeiten verwendet wird.

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift